

**Drucksache 152/2023/1**

Verfasser: Christina Baumert  
Telefon: 07159/924-715  
Aktenzeichen: 062.32  
Datum: 18.01.2024

| Beratungsfolge | Behandlung | am         | Zuständigkeit    |
|----------------|------------|------------|------------------|
| Gemeinderat    | öffentlich | 22.01.2024 | Beschlussfassung |

**Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09.06.2024**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen (Gemeinderat, Kreistag, Regionalversammlung des Verbands der Region Stuttgart) am 09.06.2024 wird folgendermaßen gebildet:

Vorsitzender: Peter Müller, Erster Beigeordneter

Stellvertretende/r Vorsitzende: Christina Baumert

Beisitzer/innen:

1. Marcus Schautt (Freie Wähler)
2. Andrea Menschick (Grüne)
3. Martin Grötzinger (CDU)
4. Katharina Hogh-Binder (SPD)

Stellvertretende Beisitzer/innen:

1. Birgit Kaschuba (Grüne)
2. Walter Knorreck (CDU)
3. Cornelia Profuß (Freie Wähler)
4. Marcel Seyther (SPD)

Die stellvertretenden Beisitzer\*innen sind nicht persönliche Stellvertreter, sondern Ersatzpersonen für den Gemeindewahlausschuss in der genannten Reihenfolge.

gez.  
Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

## **Sachdarstellung:**

Am 09.06.2024 finden neben der Wahl zum Europäischen Parlament auch die Kommunalwahlen (Kreistag, Gemeinderat, Regionalversammlung Verband Stuttgart) statt.

Hierfür ist wieder die Bildung eines Gemeindewahlausschusses erforderlich, dessen Bestimmungen sich nach § 11 des Kommunalwahlgesetzes richten:

### **§ 11 Gemeindewahlausschuss**

*(1) Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. In Gemeinden, die für sich einen Wahlkreis für die Wahl der Kreisräte bilden, stellt der Gemeindewahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.*

*(2) Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.*

*(3) Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.*

*(4) Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.*

Es gibt einen Gemeindewahlausschuss für alle gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen. Der Gemeindewahlausschuss kann neben seiner Leitungsfunktion auch die Aufgaben eines Wahlvorstandes wahrnehmen. Deshalb ist vorgesehen, dass der Gemeindewahlausschuss in Renningen auch die Aufgaben des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 001-01 im Rathaus Renningen wahrnimmt (mit Ausnahme der stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – sie übernimmt die organisatorische Gesamtleitung der Wahlen und kann nicht im Wahlvorstand zur Verfügung stehen).

Bei der Wahl der Kreisräte und der Wahl der Mitglieder für die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart leitet der Gemeindewahlausschuss die örtliche Durchführung der Wahl und wirkt bei der Feststellung der Wahlergebnisse entsprechend mit.

Bürgermeister Wolfgang Faißt wird bei der Kreistagswahl und bei der Wahl der Mitglieder für die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart erneut Wahlbewerber sein. Aufgrund seiner Bewerbung kann er deshalb nicht Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses sein. Aus diesem Grund sind der/die Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses und seine/ihre Stellvertretung durch den Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen. Seitens der Verwaltung wird der Beigeordnete Peter Müller als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses vorgeschlagen. Er hatte bereits 2019 den Vorsitz übernommen.

Aus objektiven Gründen sollte der Gemeinderat möglichst ein ausgewogenes Gremium wählen, das die (bisherigen) politischen Kräfte entsprechend berücksichtigt. Davon ausgehend wurden für die Bestellung der Beisitzer\*innen und Stellvertretungen von den einzelnen Gruppierungen des Gemeinderats Vorschläge eingereicht, die Bestandteil der Beschlussempfehlung sind. Auch die Beisitzer und deren Stellvertretungen dürfen weder Wahlbewerber noch Vertrauenspersonen für einen Wahlvorschlag sein.

Das Verfahren für die Bildung des Gemeindewahlausschusses ist im Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung nicht näher geregelt. Deshalb empfiehlt es sich, die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung von beschließenden Ausschüssen analog anzuwenden. Demnach sollten die Mitglieder zunächst im Wege der Einigung bestimmt werden. Kommt keine Einigung zustande, werden die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Im Dezember 2023 wurden der Verwaltung die Namen der Mitglieder für die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses benannt, allerdings ohne Nennung der Reihenfolge. Die Bestellung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses kann deshalb wiederum unter Verzicht auf eine förmliche Wahl im Wege der Einigung durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats (ohne Enthaltung) erfolgen (Akklamation, offene Wahl).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

gez. Christina Baumert  
Fachbereich 1 – Bürger und Recht  
Abteilung Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr